



1. Gebrauchsbefugnis

Jedes Mitglied ist zum Gebrauch der KFZ des Vereins insoweit befugt, als der Mitgebrauch der übrigen Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige EU-Fahrerlaubnis besitzt. Dieser ist dem Vorstand halbjährlich auf Anforderung im Original vorzulegen.

Jedes persönliche Mitglied ist berechtigt, ein KFZ des Vereins seinem Partner oder Kindern, die noch im gleichen Haushalt leben oder in Ausbildung sind und nicht mehr ständig zu Hause wohnen, zu überlassen. Bei juristischen Personen (Vereine, Firmen und Gemeinden) sind die Mitglieder, Mitarbeiter oder berechtigte Kunden nutzungsberechtigt.

Ist das Mitglied/Mitbenutzungsberechtigter daran gehindert, das Fahrzeug selbst zu fahren, so kann er eine/eine(n) Dritte(n) mit der Fahrt beauftragen. Überlässt ein Mitglied einem anderen ein KFZ des Vereins, so hat es sich zu überzeugen, dass dieser andere eine gültige Fahrerlaubnis besitzt und augenscheinlich fahrtüchtig ist.

Das verleihende Mitglied wird so behandelt, als ob es selbst das Fahrzeug nutzen würde. Es haftet der Nutzergemeinschaft für die Kosten und für sämtliche Schäden, die durch den Dritten verursacht werden, sofern diese nicht von einer Versicherung gedeckt werden.

2. Vereinsvermögen und Nutzungseinlagen

Bis Ende 2019 haben Mitglieder bei Aufnahme in den Verein eine Einlage in Höhe von 375 Euro hinterlegt. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst. Endet die Vereinsmitgliedschaft, wird der Nutzungsanteil, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände) und dem geschätzten Wert der Fahrzeuge lt. Schwacke Liste.

Seit 2020 wird von Neumitgliedern keine Nutzungseinlage mehr erhoben.

3. Mitgliedsbeitrag

Der in der Gebührenordnung festgelegte monatliche Mitgliedsbeitrag wird ab Beginn der Vollmitgliedschaft jeweils für 12 Monate im Voraus eingezogen. Vereinshelfer können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

Unter besonderen Umständen (z.B. Ehrenmitgliedschaft ohne Fahrzeugnutzung) kann nach Entscheidung des Vorstandes ebenfalls auf die Erhebung des monatlichen Mitgliedsbeitrages verzichtet werden.



4. Betriebs- und Fixkosten

- a. Zur Deckung der Betriebs- und Fixkosten zahlt jedes Mitglied pro gefahrenem Kilometer den in der Gebührenordnung festgesetzten Preis.
- b. Für die Nutzungszeit ist zusätzlich der in der Gebührenordnung festgesetzte Preis zu bezahlen. Als Nutzungszeit zählen die gebuchten Zeiten. Wer vorzeitig zurückkehrt, kann gebuchte Zeiten wieder freigeben.
- c. Langstreckentarif: Bei Fahrten über 300 km reduziert sich der Preis pro gefahrenem Kilometer ab 301 km gemäß Gebührenordnung.
- d. Wird ein Fahrzeug länger benötigt als gebucht, und es im Anschluss noch frei ist, kann die Buchungszeit in der App verlängert werden. Bitte auf keinen Fall unterwegs eine neue Buchung anlegen, stattdessen einfach die bestehende Buchung verlängern. Bei Problemen meldet euch bitte beim Vorstand.
- e. Wird ein Fahrzeug länger benötigt als gebucht, und es ist im Anschluss von einem anderen Nutzer gebucht, trägt der Nutzer die dem Nachnutzer entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten. Der nachfolgende Fahrer oder der Vorstand sind umgehend zu informieren. Seitens des Nachnutzers sind die Ersatz-Fahrtkosten so gering wie möglich zu halten.
- f. Die Betriebskosten werden vom Kassenwart abgerechnet.

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug eines Mitglieds erfolgt die sofortige Sperrung in der Buchungsplattform. Wer seine offene Rechnung innerhalb von 8 Wochen begleicht, kann gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 200 Euro wieder freigeschaltet werden. Sollte die Rechnung im genannten Zeitraum nicht beglichen werden, wird die Mitgliedschaft beendet und es ist mit zusätzlichen Mahn- oder Inkassogebühren zu rechnen.

6. Fahrzeug-Stellplätze

Der feste Stellplatz jedes Fahrzeugs ist auf der Website des Vereins zu finden (www.carsharing-erding.de). Bei Buchungsende ist das Fahrzeug dort wieder abzustellen. Wenn der Stellplatz durch einen "Fremdparker" blockiert ist, sollte das Vereinsfahrzeug auf einer offiziellen Parkfläche in der Nähe abgestellt werden, auch wenn diese gebührenpflichtig oder die Parkdauer zeitlich begrenzt ist. Ein Parkschein ist in diesem Fall nicht zu lösen. Zu vermeiden sind dagegen Parklätze, die als private Stellplätze ausgewiesen oder für Geschäftskunden reserviert sind sowie natürlich alle Flächen, auf denen Parken verboten ist. Die anderen Mitglieder sollten über den Ersatz-Stellplatz in der WhatsApp-Gruppe des Vereins informiert werden. Ersatzhalber kann auch der Vereinsvorstand per E-Mail informiert werden (vorstand@carsharing-erding.de).



7. Nutzungsabsprache

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich mit den anderen über die Nutzung der Fahrzeuge zu verständigen.
- b. Langfristige Buchungen: Buchungen, die die Dauer von 20 Tage überschreiten, sind mit dem Vorstand abzusprechen.
- c. Im Falle von Interessenkollisionen bemühen sich alle Mitglieder um eine vernünftige Lösung unter Berücksichtigung folgender Prämissen:
 - Dringlichkeit für die Mitglieder
 - Stehen alternative Verkehrsmittel zur Verfügung?
 - Sind Lasten zu transportieren?
 - Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand.

8. Sparsame und umweltverträgliche Fahrweise

Die Vereinsfahrzeuge sind rücksichtsvoll und umweltschonend zu fahren. Nutzer sollten sich bewusst sein, dass sie für andere stets auch den Verein und die Carsharing-Idee nach außen repräsentieren, wenn sie im Vereinsfahrzeug unterwegs sind.

9. Tanken, Verkehrssicherheit, Reinigung

- a. Befindet sich bei Nutzungsende weniger als 1/3 Treibstoff der gesamten Füllung im Tank, muss der Nutzer das Auto vor der Rückgabe volltanken. Zum Bezahlen muss die Tankkarte des Vereins benutzt werden. Für das Elektrofahrzeug in Pastetten gilt: Bei einem Ladestand von weniger als 75 % muss das Auto bei der Rückkehr an unsere Ladesäule angeschlossen werden.
- b. Aufgaben der Autowarte: Einmal monatlich sind an kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen Ölstand, Wischwasser (ggf. Frostschutzmittel) und Reifendruck zu kontrollieren.
- c. Jedes Mitglied ist selbst für die Reinhaltung der Fahrzeuge verantwortlich. Das Auto sollte bei Buchungsende mindestens so sauber wie bei Buchungsbeginn sein.
- d. Ölwechsel, Reifenwechsel, Inspektionen sowie TÜV- und AU Termine werden vom Vorstand oder dem Fahrzeugwart organisiert.

10. Reparaturen

Sollten während der Nutzung ein Pannen- oder Unfallschaden entstehen, ist der jeweilige Nutzer berechtigt, eine Notreparatur vorzunehmen bzw. die erforderlichen Reparaturen vornehmen zu lassen. Der Vorstand muss kontaktiert werden. Telefonnummern und Ansprechpartner sind im Bordbuch im Handschuhfach hinterlegt.



11. Schäden und Strafen

- a. Wer mit einem Fahrzeug des Vereins einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem Verein und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Die Reparaturen sind in Absprache mit dem Vorstand zu veranlassen.
- b. Der Verein schließt für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung ab.
- c. Wer einen Schaden verursacht, trägt eine Selbstbeteiligung in Höhe des in der Gebührenordnung entsprechend festgelegten Betrags.
- d. Festgestellte Schäden sind dem Fahrzeugwart/Vorstand unmittelbar mitzuteilen.
- e. Wenn der Schaden unterhalb der festgelegten Selbstbeteiligung liegt und ohne Versicherung reguliert werden kann, muss der Verursacher lediglich die Reparaturkosten übernehmen.
- f. Kosten von Ordnungswidrigkeiten, die zugeordnet werden können, werden dem betreffenden Verursacher in Rechnung gestellt. Bei größeren Strafmandaten gibt der Verein der ermittelnden Behörde an, wer das Fahrzeug gebucht hatte und teilt dies dem betreffenden Nutzer mit. Für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Strafmandaten fallen Gebühren gemäß Gebührenordnung an.
- g. Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den Vorstand und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.
- h. Sollten im Falle von Fahrzeug-Ausfällen die verbleibenden Fahrzeuge nicht ausreichen, kann der Verein nicht für anfallende Kosten anderer Verkehrsmittel aufkommen. Der Vorstand versucht immer, eine Lösung im Sinne aller zu finden.
- i. Im Falle eines Unfalls muss die Polizei benachrichtigt werden. Der europäische Unfallbericht, der in allen Fahrzeugen als Vordruck liegt, ist ordentlich und lesbar auszufüllen, Fotos von den Schäden an den beteiligten Fahrzeugen anzufertigen, und innerhalb 12 Stunden an einen Vorstand zu übermitteln. Unterlässt der Nutzer dies, gehen alle hieraus resultierenden finanziellen Nachteile (z.B. Verweigerung der Regulierung durch die Versicherung) zu seinen Lasten.
- j. Ansonsten gilt die Gebührenordnung



12. Haftungsausschluss

Jeder Nutzer ist selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Der Verein haftet, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht dafür, dass ein gebuchtes Fahrzeug

- a. bereitsteht und einsatzbereit ist;
- b. die Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind;

Personen, die im Auftrag des Vereins Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können deshalb auf Schadenersatz nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

13. Striktes Rauchverbot

In den Fahrzeugen darf nicht geraucht werden.

14. Tiere

In den Fahrzeugen dürfen Tiere nur in dafür geeigneten Behältern transportiert werden. Tierhaare sind umgehend zu entfernen, da Rücksicht auf Allergiker genommen werden muss.